

die Verletzung der Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes. In der gleichen Weise ist aber zu verfahren, wenn eine in anderen Gesetzen geregelte zwingende Zuständigkeitsvorschrift verletzt wurde, so z. B. dann, wenn eine Jugendstrafsache vor dem Erwachsenengericht verhandelt wird, ohne daß ein Fall des § 24 JGG und ein entsprechender Antrag des Staatsanwalts vorliegt (§ 33 Abs. 2 JGG). Auch die Nichtbeachtung der ausschließlichen örtlichen Zuständigkeit bei Verkehrsstrafsachen<sup>53</sup> muß in analoger Anwendung dieser Bestimmung zwingend zu einer Aufhebung und zur Zurückverweisung führen;

cc) „wenn die Hauptverhandlung in Abwesenheit eines Beteiligten, dessen Anwesenheit das Gesetz vorschreibt, stattgefunden hat“ (§ 291 Ziff. 3 StPO). Das ist z. B. dann der Fall, wenn die Hauptverhandlung in Abwesenheit des Angeklagten, ohne daß die Voraussetzungen der §§ 194, 195 oder der §§ 204, 236 ff. Vorlagen, oder wenn die Eltern eines straffällig gewordenen Jugendlichen, ohne daß bestimmte Gründe dafür Vorlagen, nicht zur Hauptverhandlung geladen wurden und auch nicht anwesend waren;

dd) „wenn das Urteil auf Grund einer mündlichen Verhandlung ergangen ist, bei der die Vorschriften über die Öffentlichkeit des Verfahrens verletzt sind“ (§ 291 Ziff. 4 StPO); wenn z. B. die Hauptverhandlung aus den im Gesetz genannten Gründen unter teilweisem Ausschluß der Öffentlichkeit stattfand, die Öffentlichkeit aber bei der Urteilsverkündung nicht wiederhergestellt wurde.

ee) „wenn die Vorschriften über das Recht auf Verteidigung verletzt worden sind“ (§ 291 Ziff. 5 StPO). Dabei ist zu beachten, daß § 291 Ziff. 5 StPO nicht das gesamte Prinzip des Rechts auf Verteidigung umfaßt, sondern nur die Normen des 10. Abschnitts des zweiten Kapitels der Strafprozeßordnung betrifft, der auch mit den Worten „Das Recht auf Verteidigung“ überschrieben ist. § 291 Ziff. 5 StPO ist also immer dann gegeben, wenn das Recht des Angeklagten, sich zu seiner Verteidigung einen Rechtsanwalt zu wählen, bzw. wenn die Pflicht des Gerichts, in bestimmten Fällen dem Angeklagten einen Verteidiger beizuordnen, verletzt wurde.<sup>54</sup>

53. vgl. die VO über die Zuständigkeit der Gerichte in Verkehrssachen vom 22. 4. 1954, GBl. S. 461, § 1.

54. vgl. Urteil des OG vom 3. 1. 1953, NJ, 1953, S. 251.